



COMMISSION EUROPÉENNE

Secrétariat général

C(2011) 2904 final

Bruxelles, le 20 avril 2011

PO/2011/2877

TEXTE DE

CODE DE CONDUITE DES COMMISSAIRES

Communication de M. le PRESIDENT

Copie: Membres de la Commission

DE

VERMERK AN DIE KOMMISSION

Die europäischen Verträge, insbesondere Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 245 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, verpflichten die Mitglieder der Kommission zu Unabhängigkeit und Integrität. Die Mitglieder der Kommission üben ihr Amt im allgemeinen Interesse der Union aus und dürfen Weisungen von einer Regierung oder jeder anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen.

Das allgemeine Wohl gebietet zudem, dass sich die Kommissionsmitglieder während und nach ihrer Amtszeit der Würde und den Pflichten ihres Amtes gemäß verhalten. Durch die Vermeidung von Interessenkonflikten gewährleisten sie ihre Unabhängigkeit.

1999 hat die Kommission einen Verhaltenskodex für ihre Mitglieder angenommen, der 2004 abgeändert wurde. In diesem Kodex wird die den Kommissionsmitgliedern durch die Verträge auferlegte Pflicht zur Unabhängigkeit und Integrität konkretisiert. Der Kodex zielt darauf ab, jeglichen Interessenkonflikt auszuschließen, enthält Beschränkungen für die externen Tätigkeiten sowie die Tätigkeiten nach Ablauf der Amtszeit und kodifiziert verschiedene Bestimmungen über die Amtsausübung. Weltweit sind in den letzten Jahren zahlreiche Studien über die Wirksamkeit der Verhaltensregeln für die Inhaber öffentlicher Ämter angefertigt worden. In der Europäischen Union haben sowohl die Kommission als auch das Europäische Parlament einschlägige Untersuchungen in Auftrag gegeben¹. Diese Studien enthalten nützliche Empfehlungen zur Ergänzung und wirkungsvolleren Ausgestaltung des Verhaltenskodex der Kommission.

In seinen im September 2009 vorgestellten „*Politischen Leitlinien für die nächste Kommission*“ kündigte Präsident Barroso eine Überarbeitung des Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder an „*in der Hoffnung, dass dieser Kodex ein Bezugsmaßstab ist, der allen anderen EU-Organen und –Einrichtungen als Vorbild dient*“.

Am 18.11.2010 erörterte die Kommission den auf Betreiben von Präsident Barroso überarbeiteten Verhaltenskodex in einer Grundsatzdebatte und übermittelte ihn anschließend entsprechend Abschnitt II Nr. 8 der neuen Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission vom Oktober 2010 dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme.

Die Bemerkungen des Europäischen Parlaments, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme des Haushalts für 2011 und im Schreiben von Präsident Buzek an Präsident Barroso vom 14. April 2011 zum Ausdruck gebracht wurden, sind in den Entwurf des überarbeiteten Verhaltenskodex eingeflossen.

Im Entwurf werden viele Bestimmungen des aktuellen Verhaltenskodex präzisiert und einige konkreter gefasst. Die wichtigsten Konkretisierungen betreffen folgende Bereiche:

- Klarere Regeln für politische Aktivitäten einschließlich der Mitwirkung von Kommissionsmitgliedern an Wahlkämpfen (Punkt 1.1);
- Strengere Regeln für Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Amt, u.a. Verlängerung des Zeitraums, innerhalb dessen die Kommission bei der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit vorab zu unterrichten ist, von 12 auf 18 Monate nach Beendigung der Amtsausübung (Punkt 1.2);

¹ Die Kommission hat über das Beratergremium für europäische Politik (BEPa) die Studie „*Regulating Conflicts of Interest for Holders of Public Office in the European Institutions*“ in Auftrag gegeben, die im Oktober 2007 fertiggestellt wurde. Auf Veranlassung der Ausschüsse für Haushaltskontrolle (CONT) und konstitutionelle Angelegenheiten (AFCO) hat ein privates Beratungsunternehmen im Mai 2009 eine Studie mit dem Titel „*The Code of Conduct for Commissioners – improving effectiveness and efficiency*“ vorgelegt.

- Jährliche Aktualisierung der Interessenerklärung und Verbesserung des entsprechenden Formulars (Punkt 1.5 und Anlage 1);
- Einführung eines klaren Verfahrens für den Umgang mit Interessenkonflikten während der Amtszeit (Punkt 1.6);
- Klarere Regeln für Geschenke und die Annahme von Gastfreundschaft (Punkt 1.11);
- Ausschluss von Ehegatten, Partnern und direkten Familienmitgliedern von der Mitarbeit im Kabinett des Kommissionsmitglieds (Punkt 1.12);
- Stärkung der Stellung der Ad-hoc-Ethikkommission (Punkt 2.3);
- Transparentere Regeln für Dienstreisen (Anlage 2).

Im Einklang mit den Bemerkungen des Europäischen Parlaments wird im neuen Kodex festgehalten, dass die Interessenerklärungen der designierten Kommissionsmitglieder vor ihrer Anhörung im Europäischen Parlament vorliegen müssen. Ferner enthält er eine zusätzliche Auflage in Bezug auf die Frist, innerhalb derer ehemalige Kommissionsmitglieder die Kommission über die geplante Aufnahme einer Tätigkeit unterrichten müssen.

Der Zeitraum nach dem Ausscheiden aus dem Amt, innerhalb dessen eine geplante Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit vorab der Kommission mitzuteilen ist, wird entsprechend den aktuellen Gepflogenheiten auf 18 Monate verlängert. Einige Fraktionen des Europäischen Parlaments haben empfohlen, diesen Zeitraum noch weiter auf zwei Jahre auszudehnen. Das Europäische Parlament hatte vorgeschlagen, diesen Zeitraum sogar auf zwei Jahre auszudehnen. Die Kommission könnte eine weitere Verlängerung bei entsprechenden Entwicklungen in anderen EU-Organen oder den Mitgliedstaaten in Betracht ziehen.

Teil 2 des Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder von 2004 über die Beziehungen zwischen den Kommissionsmitgliedern und ihren Dienststellen ist im neuen Kodex nicht länger enthalten, da die betreffenden Bestimmungen durch die Mitteilung des Kommissionspräsidenten gemäß Artikel 17 Absatz 6 EUV über die Arbeitsmethoden der Kommission 2010-2014 vom Februar 2010 ersetzt wurden.

Die Kommission wird aufgefordert, den beigefügten Entwurf eines Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder einschließlich der beiden Anlagen anzunehmen. Er tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle des bisherigen Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder und seiner Anlagen (SEK(2004) 1487/2).

Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder

K(2011) 2904 endgültig

INHALTSVERZEICHNIS

1.	UNABHÄNGIGKEIT UND WÜRDE: ETHISCHE FRAGEN	5
1.1.	Externe Tätigkeiten während der Amtszeit	5
1.2.	Tätigkeiten nach Beendigung der Amtszeit	7
1.3.	Finanzielle Interessen und Vermögenswerte	7
1.4.	Erwerbstätigkeit des Ehegatten/Partners	8
1.5.	Interessenerklärung	8
1.6.	Umverteilung von Dossiers bei einem möglichen Interessenkonflikt	8
1.7.	Kollegialität und Vertraulichkeit	9
1.8.	Dienstreisen	9
1.9.	Repräsentationskosten	9
1.10.	Vorschriften für die Inanspruchnahme von Ressourcen der Kommission	9
1.11.	Annahme von Geschenken, Gastfreundschaft, Orden und Ehrenabzeichen	10
1.12.	Zusammensetzung der Kabinette der Kommissionsmitglieder	10
2.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
2.1.	Rücktritt eines Kommissionsmitglieds	11
2.2.	Amtsenthebung und Sanktionen	11
2.3.	Beratende Funktion der Ethikkommission	11
2.4.	Ziel und Auslegung dieses Verhaltenskodex	11

EINLEITUNG

Gemäß den die Kommission betreffenden Vertragsbestimmungen, insbesondere Artikel 17 EUV und Artikel 245 AEUV, üben die Kommissionsmitglieder ihr Amt in voller Unabhängigkeit im allgemeinen Interesse der Union aus. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen sie Weisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen.

Das allgemeine Wohl gebietet zudem, dass sich die Kommissionsmitglieder während und nach ihrer Amtszeit der Würde und den Pflichten ihres Amtes gemäß verhalten. Durch die Vermeidung von Interessenkonflikten gewährleisten sie ihre Unabhängigkeit.

Ferner gebietet das allgemeine Wohl, dass die Kommissionsmitglieder gute, auf Treuepflicht, Vertrauen und Transparenz gegründete Arbeitsbeziehungen mit ihren Dienststellen entwickeln.

1. UNABHÄNGIGKEIT UND WÜRDE: ETHISCHE FRAGEN

1.1. Externe Tätigkeiten während der Amtszeit

Kommissionsmitglieder dürfen weder entgeltliche noch unentgeltliche Nebentätigkeiten ausüben. Unentgeltliche Lehrveranstaltungen, die gelegentlich im Interesse der europäischen Einigung stattfinden und andere Kommunikationstätigkeiten auf Gebieten von Europäischem Interesse, sind die einzigen externen Tätigkeiten, die zulässig und nicht erklärungsspflichtig sind.

Kommissionsmitglieder, die ein Buch veröffentlichen wollen, haben den Präsidenten von dieser Absicht in Kenntnis zu setzen. Einnahmen aus Urheberrechten für Veröffentlichungen, die sie in Verbindung mit ihrer Tätigkeit als Kommissionsmitglied verfassen, sind einer von ihnen benannten karitativen Einrichtung zu spenden.

Kommissionsmitglieder dürfen für Artikel, Reden oder Vorträge kein Honorar entgegennehmen. Etwaige Honorarleistungen sind einer von ihnen benannten karitativen Einrichtung zu spenden.

Kommissionsmitglieder dürfen Ehrenämter in Stiftungen oder ähnlichen Einrichtungen des politischen, kulturellen, künstlerischen oder karitativen Bereichs annehmen und unentgeltlich ausüben. Auch in Bildungsinstitutionen dürfen sie ein derartiges Amt ausüben. "Ehrenämter" sind Tätigkeiten, bei denen der Amtsinhaber keine leitende Funktion innehat, über keine Entscheidungsbefugnis verfügt und keine Verantwortung oder Kontrolle im Zusammenhang mit Maßnahmen der betreffenden Einrichtung ausübt. Unter „Stiftungen oder ähnlichen Einrichtungen“ sind Verbände oder Vereine ohne Erwerbszweck zu verstehen, die gemeinnützige Aufgaben in den genannten Bereichen wahrnehmen. Hierbei darf unter keinen Umständen ein Interessenkonflikt entstehen. Diese Gefahr ist insbesondere dann gegeben, wenn die Einrichtung eine Unterstützung aus dem EU-Haushalt erhält. Alle Ehrenämter sind in der unter Ziff. 1.5 dieses Kodex genannten Interessenerklärung entsprechend dem beigefügten Muster aufzuführen.

Die Angaben beziehen sich auf die in den letzten zehn Jahren ausgeübten Tätigkeiten, wobei zwischen Tätigkeiten, die vor dem Amtsantritt des

Kommissionsmitglieds beendet wurden, und ehrenamtlichen Tätigkeiten, die nach Amtsantritt weitergeführt werden, zu unterscheiden ist.

Kommissionsmitgliedern ist die aktive Mitgliedschaft in nationalen und europäischen politischen Parteien oder Gewerkschaften gestattet, sofern ihre Arbeit für die Kommission bzw. ihre Unabhängigkeit im Amt hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen in politischen Parteien und Gewerkschaften Ehrenämter oder nicht-exekutive Ämter sowie politische Ämter in europäischen Parteien bekleiden; vorausgesetzt, dass mit solchen Ämtern keine Managementverantwortung verbunden ist. Es wird von Kommissionsmitgliedern erwartet, die Entscheidungen des Kollegiums zu verteidigen und zu unterstützen. Ihre Pflichten gegenüber der Kommission gehen Verpflichtungen gegenüber einer Partei vor.

Zur Wahrung des Prinzips der Unabhängigkeit, das der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zugrunde liegt, sollten Kommissionsmitglieder davon absehen, im Namen politischer Parteien oder Gewerkschaften, deren Mitglied sie sind, öffentlichen Erklärungen abzugeben oder Reden zu halten. Hiervon ausgenommen ist die aktive Teilnahme am Wahlkampf, wie im Folgenden dargelegt. Das Recht der Kommissionsmitglieder auf freie Meinungsäußerung bleibt unberührt.

Kommissionsmitglieder unterrichten den Präsidenten über ihre Absicht, an einem Wahlkampf teilzunehmen, und über die Rolle, die sie voraussichtlich dabei spielen. Wenn sie sich zur Wahl aufstellen lassen und eine aktive Rolle im Wahlkampf übernehmen möchten, müssen sie ihr Amt bei der Kommission während der gesamten Dauer ihrer aktiven Teilnahme, mindestens jedoch solange der Wahlkampf andauert, ruhen lassen. Andernfalls entscheidet der Präsident unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Falles, ob die geplante Wahlkampfteilnahme mit der Wahrnehmung der Pflichten des Kommissionsmitglieds vereinbar ist.

Wenn Kommissionsmitglieder – wie oben beschrieben – ihr Amt bei der Kommission ruhen lassen oder vom Präsidenten dazu aufgefordert werden, gewährt ihnen Letzterer „unbezahlten Urlaub zu Wahlkampfzwecken“. Während dieser Zeit dürfen Kommissionsmitglieder weder die personellen noch die materiellen Ressourcen der Kommission in Anspruch nehmen. Der unbezahlte Urlaub von Kommissionsmitgliedern, die aktiv als Kandidaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament am Wahlkampf teilnehmen, beginnt spätestens am Ende der letzten Tagung des Europäischen Parlaments vor diesen Wahlen².

Der Kommissionspräsident teilt dem Parlamentspräsidenten rechtzeitig mit, dass er Sonderurlaub genehmigt hat, und welches Kommissionsmitglied die entsprechenden Zuständigkeiten für die Dauer der Beurlaubung übernehmen wird.

² Wie in der überarbeiteten Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission vom Oktober 2010 vorgesehen.

Kommissionsmitglieder dürfen kein wie auch immer geartetes öffentliches Amt ausüben³.

1.2. Tätigkeiten nach Beendigung der Amtszeit

Ehemalige Kommissionsmitglieder, die nach Beendigung ihres Amtes oder nach ihrem Rücktritt beabsichtigen, innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Ausscheiden eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, haben die Kommission rechtzeitig, soweit möglich innerhalb von mindestens vier Wochen, davon in Kenntnis zu setzen. Die Kommission prüft die Art der geplanten Tätigkeit.

Steht die geplante Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Ressort des Kommissionsmitglieds, holt die Kommission die Stellungnahme der Ethikkommission ein. Je nach Ergebnis entscheidet die Kommission, ob die geplante Tätigkeit mit Artikel 245 AEUV vereinbar ist.

Innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt dürfen ehemalige Kommissare für ihr Unternehmen, ihre Kunden oder Arbeitgeber bei den Mitgliedern der Kommission und deren Mitarbeitern in Fragen, für die sie während ihrer Amtszeit zuständig waren, weder Lobby-Arbeit betreiben noch für ihre Sache werben.

Die Absätze 2 und 3 gelten jedoch nicht, wenn ein ehemaliges Kommissionsmitglied in ein öffentliches Amt wechselt. In Zweifelsfällen kann der Präsident gleichwohl eine Stellungnahme der Ethikkommission einholen.

Die genannten Bestimmungen gelten unbeschadet der in Artikel 245 AEUV erwähnten Pflicht, über den Zeitraum von 18 Monaten nach Ausscheiden aus dem Amt hinaus ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

1.3. Finanzielle Interessen und Vermögenswerte

Kommissionsmitglieder müssen alle finanziellen Interessen und Vermögenswerte angeben, die zu Interessenkonflikten bei der Ausübung ihres Amtes führen könnten. Diese Erklärung erstreckt sich auch auf Beteiligungen des Ehegatten/Partners des Kommissionsmitglieds, die zu Interessenkonflikten führen könnten.

Als finanzielle Beteiligungen sind alle Einzelbeteiligungen am Kapital eines Unternehmens anzugeben. Darunter fallen Aktien, aber auch jede andere Form der Beteiligung, z.B. Wandelschuldverschreibungen oder Investmentzertifikate.

³

Handelt es sich um ein Ehrenamt oder ein Amt auf Lebenszeit, oder ruht dieses Amt von Rechts wegen während der Amtszeit als Kommissionsmitglied, so darf das Kommissionsmitglied ein solches Amt formal innehaben, sofern seine Unabhängigkeit gewährleistet ist.

Anteile an Anlagefonds, die keinerlei direkte Beteiligung ihres Inhabers am Kapital eines Unternehmens darstellen, müssen nicht angegeben werden.

Als Grundvermögen ist jede Immobilie anzugeben, an der unmittelbar oder über eine Immobiliengesellschaft Eigentum besteht. Hiervon ausgenommen sind Immobilien, die ausschließlich vom Eigentümer oder seiner Familie genutzt werden.

1.4. Erwerbstätigkeit des Ehegatten/Partners

Um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, sind Kommissionsmitglieder verpflichtet, jede Erwerbstätigkeit ihres Ehegatten/Partners⁴ zu melden.

Anzugeben sind die Art der Tätigkeit, die Bezeichnung der ausgeübten Funktion und gegebenenfalls der Name des Arbeitgebers.

1.5. Interessenerklärung

Der beigegefügte Vordruck dient der Zusammenstellung aller Angaben, die Kommissionsmitglieder entsprechend dem Verhaltenskodex zu machen haben. Er ist vor der Anhörung des designierten Kommissionsmitglieds durch das Europäische Parlament auszufüllen und einzureichen und gegebenenfalls, jedoch mindestens einmal jährlich, zu aktualisieren.

Jedes Kommissionsmitglied ist für seine Erklärung verantwortlich. Diese Erklärungen werden unter Aufsicht des Präsidenten für jedes einzelne Ressort geprüft und veröffentlicht.

1.6. Umverteilung von Dossiers bei einem möglichen Interessenkonflikt

Ein Kommissar darf sich bei der Ausübung seines Amtes nicht mit Angelegenheiten befassen, an denen er ein persönliches, insbesondere ein familiäres oder finanzielles Interesse hat, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

Kommissionsmitglieder, die mit einer solchen Situation konfrontiert sind, müssen den Präsidenten hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Präsident trifft die seiner Ansicht nach erforderlichen Maßnahmen, wozu auch die Neuzuteilung des Dossiers an ein anderes Kommissionsmitglied gehört.

Sollte sich der Kommissionspräsident selbst in einer derartigen Situation befinden, übergibt er das Dossier an einen Vize-Präsidenten.

⁴ Der feste Partner in einer nichtehelichen Gemeinschaft im Sinne der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2278/69 (ABl. L 289 vom 17.11.1969 im Besonderen Artikel I(2) c von Anhang VII des Statuts für Beamten .

Der Kommissionspräsident unterrichtet den Parlamentspräsidenten rechtzeitig von seiner Entscheidung über die Neuzuteilung eines Dossiers⁵.

1.7. Kollegialität und Vertraulichkeit

Das Kollegialitätsprinzip gebietet es, dass sich die Kommissionsmitglieder jeglicher Äußerung enthalten, die einen Beschluss der Kommission in Frage stellt. Ferner haben sie über die Beratungen der Kommission Stillschweigen zu wahren.

Gemäß Artikel 339 AEUV sind die Mitglieder der Kommission verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

1.8. Dienstreisen

Als Dienstreisen gelten die von einem Kommissionsmitglied in Ausübung seines Amtes unternommenen Reisen außerhalb des Dienstortes. Für sie gelten der Leitfaden für Dienstreisen, die Haushaltsordnung und die internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU in Verbindung mit den im Anhang 2 beigefügten Bestimmungen.

1.9. Repräsentationskosten

Für Repräsentationskosten gilt der entsprechende Beschluss der Kommission⁶. Repräsentationskosten, die nicht unter diesen Beschluss fallen, werden mit der in der Verordnung über die Amtsbezüge der Kommissionsmitglieder genannten pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.

1.10. Vorschriften für die Inanspruchnahme von Ressourcen der Kommission

Die Mitglieder der Kommission nützen die Infrastruktur und die Ressourcen ihrer Kabinette bzw. der Kommission entsprechend den jeweiligen Bestimmungen. Die finanzielle Ausstattung des Kollegiums, die für Dienstreisen, Empfänge und repräsentative Aufgaben vorgesehen ist, wird jährlich von der Haushaltsbehörde festgelegt. Die Mittel werden unter Federführung des Präsidenten auf die einzelnen Kommissionsmitglieder entsprechend dem jeweiligen Portfolio und dem tatsächlichen Bedarf

⁵ Wie in der überarbeiteten Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission vorgesehen im Oktober 2010.

⁶ K(2007) 3494 vom 18. Juli 2007.

aufgeteilt. Die Ausgaben aus dem jeweils zugewiesenen Etat werden vom Kabinettschef des Kommissionsmitglieds (zuständiger Anweisungsbefugter) genehmigt, der auch die Rechnungen abzeichnet. Die Ausgaben werden auf Vorlage der Rechnung und des Zahlungsnachweises vom Direktor des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO, zuständiger Anweisungsbefugter für Haushaltsverpflichtungen und Zahlungen) erstattet.

1.11. Annahme von Geschenken, Gastfreundschaft, Orden und Ehrenabzeichen

Kommissionsmitglieder dürfen keine Geschenke im Wert von über 150 EUR annehmen. Geschenke, die sie aufgrund diplomatischer Gepflogenheiten erhalten und deren Wert diesen Betrag übersteigt, sind dem Protokolldienst der Kommission zu übergeben. Bestehen Zweifel über den Wert eines Geschenks, so ist dieser unter Aufsicht des Direktors des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel (OIB) zu schätzen; dessen Entscheidung ist endgültig.

Der Protokolldienst der Kommission führt ein öffentliches Register der Geschenke im Wert von über 150 EUR.

Kommissionsmitglieder dürfen Gastfreundschaft nur im Einklang mit den diplomatischen Gepflogenheiten annehmen. Die Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen Kommissionsmitglieder als Vertreter der Kommission eingeladen werden, fällt nicht hierunter.

Die Kommissionsmitglieder unterrichten den Kommissionspräsidenten über ihnen verliehene Orden, Preise oder Ehrenabzeichen. Besteht der Preis in einer Geldsumme oder sonstigen Wertgegenständen, ist er an eine beliebige karitative Einrichtung zu spenden.

1.12. Zusammensetzung der Kabinette der Kommissionsmitglieder

Der Kommissionspräsident legt die Vorschriften betreffend die Zusammensetzung der Kabinette der Kommissionsmitglieder fest⁷.

Kommissionsmitglieder wählen die Mitglieder ihrer Kabinette nach Maßgabe der genannten Bestimmungen und auf der Grundlage objektiver Kriterien aus. Hierbei berücksichtigen sie die hohen Anforderungen an das Amt, die erforderlichen beruflichen Qualifikationen sowie die Notwendigkeit, ein Vertrauensverhältnis zwischen den Kommissionsmitgliedern und ihren Kabinettsmitgliedern zu schaffen.

⁷

Gemäß Artikel 17 Absatz 6 AEUV legt der Präsident der Kommission a) die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt, b) beschließt über die interne Organisation der Kommission, um die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen.

Ehegatten, Partner und direkte Familienmitglieder dürfen nicht dem Kabinett des Kommissionsmitglieds angehören.

2. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

2.1. Rücktritt eines Kommissionsmitglieds

Gemäß Artikel 17 Absatz 6 EUV legt ein Mitglied der Kommission sein Amt nieder, wenn es vom Präsidenten hierzu aufgefordert wird.

2.2. Amtsenthebung und Sanktionen

Nach Artikel 245 und 247 AEUV kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates, der mit einfacher Mehrheit beschließt, oder der Kommission jedes Mitglied der Kommission, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

2.3. Beratende Funktion der Ethikkommission

Zusätzlich zu der unter Ziff. 1.2 genannten Stellungnahme zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten von Kommissionsmitgliedern nach Beendigung ihrer Amtszeit kann die Ethikkommission durch den Präsidenten um eine Stellungnahme zu allgemeinen ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung dieses Verhaltenskodex gebeten werden.

2.4. Ziel und Auslegung dieses Verhaltenskodex

Das Ziel dieses Verhaltenskodex ist die Klarstellung der Verpflichtungen der Kommissionsmitglieder aufgrund von Artikel 17 EUV und Artikel 245 AEUV, insbesondere was das Unabhängigkeitsprinzip und die Verpflichtung zur Amtsausübung im allgemeinen Interesse der Union betrifft.

Der Kodex ist nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anzuwenden.

VERHALTENSKODEX FÜR KOMMISSIONSMITGLIEDER ANLAGE 1 - INTERESSENERKLÄRUNG

Vollständiger Name:

I. BISHERIGE TÄTIGKEITEN

I.1. In den letzten zehn Jahren ausgeübte Tätigkeiten in Stiftungen oder ähnlichen Einrichtungen

(Bitte nennen Sie die Art der Tätigkeit, den Namen der Einrichtung und deren Zielsetzungen bzw. Tätigkeitsbereiche)

I.2. In den letzten zehn Jahren ausgeübte Tätigkeiten in Bildungseinrichtungen

(Bitte nennen Sie die Art der Tätigkeit und den Namen der Einrichtung)

I.3. In den letzten zehn Jahren ausgeübte Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat oder in Beratergremien eines Unternehmens oder in sonstigen Einrichtungen mit kommerziellem oder wirtschaftlichem Interesse

(Bitte nennen Sie die Art der Tätigkeit, den Namen des Unternehmens oder der Einrichtung und die Branche, in der das Unternehmen oder die Einrichtung tätig ist)

I.4. Sonstige in den letzten zehn Jahren ausgeübte Tätigkeiten, auch solche im Dienstleistungsbereich, als Freiberufler oder in beratenden Tätigkeiten)

(Bitte nennen Sie die Art der Tätigkeit)

II. EXTERNE TÄTIGKEITEN

II.1. Derzeit ausgeübte Tätigkeiten in Stiftungen, ähnlichen Einrichtungen oder Bildungseinrichtungen

(Bitte nennen Sie die Art der Tätigkeit, den Namen der Einrichtung und deren Zielsetzungen bzw. Tätigkeitsbereiche)

II.2. Weitere sachdienliche Angaben (z.B. sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten auf Lebenszeit)

III. FINANZIELLE BETEILIGUNGEN

Aktien:

Unternehmen	Anzahl der Aktien	Aktueller Gesamtwert
-------------	-------------------	----------------------

Sonstige Wertpapiere:

Unternehmen Anzahl der Wertpapiere Aktueller Gesamtwert

IV. VERMÖGENSWERTE

(Ausgenommen Immobilien, die ausschließlich vom Eigentümer oder seiner Familie genutzt werden)

Immobilien:

Sonstige Vermögenswerte:

V. ERWERBSTÄTIGKEIT DES EHEGATTEN/PARTNERS

(Bitte nennen Sie auch die finanziellen Beteiligungen Ihres Ehegatten/Partners, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten)

Hiermit bestätige ich, dass die oben genannten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Datum:

Unterschrift:

VERHALTENSKODEX FÜR KOMMISSIONSMITGLIEDER

ANLAGE 2 - DIENSTREISEN VON MITGLIEDERN DER KOMMISSION⁸

1. DOTIERUNGEN

Die Dienstreisekosten der Kommissionsmitglieder werden aus den bei der Haushaltslinie 25.010213 eingesetzten Mitteln finanziert. Die Dienstreisekosten der Kabinettsmitglieder werden (entsprechend dem Kommissionsleitfaden für Dienstreisen) aus den von den Kabinetten bewirtschafteten Dotationen der Haushaltslinie 25.010211.01.01.10 finanziert.

2. MITTEILUNG DER DIENSTREISE - ANNULLIERUNG

Für alle Dienstreisen ist ein vom betreffenden Kommissionsmitglied unterzeichneter Dienstreiseauftrag auf dem entsprechenden Formular (MIPS) auszustellen. Der Auftrag muss folgende Angaben enthalten:

- Zweck der Dienstreise,
- Dienstreiseort,
- Verkehrsmittel,
- Datum und Uhrzeit der Ab- und Rückreise,
- Beginn und Ende der Dienstgeschäfte.

Wird die Dienstreise abgesagt, veranlasst das Kommissionsmitglied umgehend

- die schriftliche Stornierung der vom Reisebüro ausgestellten Beförderungsausweise und der damit verbundenen Reservierungen;
- die schriftliche Stornierung der Hotelreservierungen.

3. VERKEHRSMITTEL

Das Kommissionsmitglied kann alle für die Zwecke der Dienstreise geeigneten Verkehrsmittel benutzen, wobei der Kostenwirksamkeit und den Erfordernissen des Organs Rechnung zu tragen ist.

4. BEFÖRDERUNGS AUSWEISE UND FAHRTKOSTEN

Nach dem Leitfaden für Dienstreisen werden Fahrtkosten im Rahmen einer Dienstreise grundsätzlich für Fahrten zwischen Brüssel und dem Dienstreiseort erstattet.

⁸ Sofern keine speziellen Vorschriften existieren, gelten die allgemeinen Vorschriften im Leitfaden für Dienstreisen entsprechend.

Die Beförderungsausweise werden vom Vertragsreisebüro der Kommission ausgestellt; die entsprechenden Kosten gehen in voller Höhe zu Lasten der Dienstreisekostendotation des Kommissionsmitglieds. Nicht oder nur teilweise genutzte Beförderungsausweise und Reservierungen sind dem Reisebüro unverzüglich zurückzugeben. Fahrten zu privaten Zwecken sind vom Kommissionsmitglied selbst zu zahlen und direkt per Kreditkarte beim Reisebüro zu begleichen.

5. LUFTTAXIS

Die Benutzung eines Lufttaxi bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten. In der Regel kann die Benutzung eines Lufttaxi nur in Ausnahmefällen genehmigt werden, entweder wenn keine gewerblichen Flüge zu dem Flugziel verfügbar bzw. nicht mit dem Terminplan des Kommissionsmitglieds vereinbar sind, oder aus Sicherheitsgründen. Alle Optionen, einschließlich einer alternativen Terminplanung, sollten sorgfältig geprüft werden, damit das Lufttaxi nur als letzte Option in Betracht kommt.

Die Anträge mit allen praktischen Einzelheiten (Ort, Datum, Programm, Teilnehmer, Begründung usw.) und das Angebot des Auftragnehmers bedürfen der Zustimmung durch das PMO, bevor sie dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt werden. Für andere Dienstreisende als das Kommissionsmitglied ist eine finanzielle Beteiligung in Höhe der Kosten eines regulären Flugtickets vorgesehen. Das PMO wird die notwendige Zuordnung zu den Haushaltslinien durchführen.

6. DAUER DER DIENSTREISE

Als Dauer der Dienstreise gilt der Zeitraum zwischen Abfahrt/Abflug des benutzten Verkehrsmittels bis zur Rückkehr an den Dienstort.

7. DIENSTREISEN IN VERBINDUNG MIT EINEM URLAUB

Bei einem Urlaub unmittelbar vor oder nach der Dienstreise gilt als Dauer der Dienstreise nur der Zeitraum ab Beginn bzw. bis zur Beendigung der Dienstgeschäfte. Gleiches gilt für Feiertage oder Wochenenden, sofern die Dienstgeschäfte nicht fortgesetzt werden. Allerdings wird selbst in diesem Fall kein Tagegeld gezahlt, wenn die Dienstgeschäfte im Herkunftsland des Kommissionsmitglieds ausgeführt werden.

8. TAGEGELD

Das Tagegeld für Kommissionsmitglieder entspricht dem Tagegeld für Beamte zuzüglich 5 %. Die Berechnung erfolgt nach den auf die Beamten anwendbaren Regeln im Leitfaden für Dienstreisen.

9. HOTELKOSTEN

Hotelkosten (ohne Frühstück und andere Mahlzeiten) werden auf Vorlage der Rechnung erstattet. Übersteigen die Hotelkosten 300 EUR pro Tag, so ist dies in der Reisekostenabrechnung zu begründen.

10. SONSTIGE KOSTEN

Sonstige durch die Art der Dienstreise gerechtfertigte Kosten werden auf Antrag und gegen Vorlage von Belegen erstattet. Für Aufwandskosten sind gemäß dem einschlägigen Kommissionsbeschluss gesonderte Erstattungsanträge vorzulegen.

11. DIENSTREISEKOSTENABRECHNUNG

Den Kommissionsmitgliedern werden die Kosten auf Grundlage einer Reisekostenabrechnung erstattet, die so früh wie möglich unter Verwendung des entsprechenden Formulars (MIPS) an das PMO zu senden ist.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Zweck der Dienstreise,
- Dienstreiseort,
- Datum und Uhrzeit der Abreise vom und der Rückkehr an den Dienstort sowie benutztes Verkehrsmittel,
- Uhrzeit des Beginns und der Beendigung der Dienstgeschäfte,
- etwaige Urlaubstage in Verbindung mit der Dienstreise,
- vom Kommissionsmitglied selbst beglichene Beförderungskosten,
- Hotelkosten (ohne Frühstück und andere Mahlzeiten),
- Mahlzeiten, zu denen das Kommissionsmitglied eingeladen wurde,
- sonstige erstattungsfähige Kosten.

Sämtliche Belege sind beizufügen.

12. AUSGABEN, DIE VON DEN VERTRETUNGEN UND EU-DELEGATIONEN GEZAHLT WERDEN

In bestimmten Fällen kann die Zahlung von während der Dienstreise anfallenden Kosten durch Vertretungen und Delegationen vor Ort genehmigt werden. Dabei handelt es sich um ein Ausnahmeverfahren, das nur genehmigt wird, wenn auf einer Dienstreise anfallende Kosten nicht mit der Kreditkarte für dienstliche Zwecke beglichen oder direkt dem PMO in Rechnung gestellt werden können.⁹ Angesichts des hohen Verwaltungsaufwands sollten solche Anträge auf das absolute Mindestmaß begrenzt werden.

⁹ Artikel 66 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung beschränkt die Inanspruchnahme von Zahlstellen auf Fälle, in denen sich Zahlungen auf haushaltstechnischem Wege als materiell unmöglich oder insbesondere aufgrund der geringen Höhe der zu zahlenden Beträge als wenig rationell erweisen.

13. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIENSTREISEN DER FAHRER VON KOMMISSIONSMITGLIEDERN UND DIE INANSPRUCHNAHME DER FAHRBEREITSCHAFT IN DEN VERTRETUNGEN UND DELEGATIONEN DER KOMMISSION

Gemäß Artikel 14 des Beschlusses der Kommission vom 14. September 1979 steht dem Kommissionsmitglied ständig ein Dienstwagen mit Fahrer zur Verfügung. Die Dienste eines Fahrers dürfen nicht zu privaten Zwecken in Anspruch genommen werden, wenn damit für den Fahrer Überstunden verbunden sind oder Dienstreisekosten anfallen, es sei denn, der Einsatz ist aus Sicherheitsgründen erforderlich.

Tägliche Fahrten zwischen dem belgischen Wohnsitz des Kommissionsmitglieds und dem Büro (oder dem Bahnhof oder Flughafen) gelten als Dienstfahrten.

Für einen Fahrer, der den Dienstwagen eines Kommissionsmitglieds steuert, gilt auch dann ein Dienstreiseauftrag, wenn er ohne das Kommissionsmitglied oder Kabinettsmitglied vom dienstlichen Einsatzort zurückkehrt oder den Dienstwagen von dort zurückfährt. Dienstreisekostenabrechnungen sind vom Fahrer unter Verwendung des entsprechenden Formulars (MIPS) auszufüllen und vom Kabinettschef zu unterzeichnen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Zweck der Dienstreise,
- Dienstreiseort,
- Reiseroute,
- Datum und Uhrzeit der Abfahrt und Rückkehr an den Dienort,
- Hotelkosten (ohne Frühstück und andere Mahlzeiten),
- alle sonstigen im Formular für die Dienstreisekostenabrechnung vorgesehenen Angaben.

Die Dienstreisekosten der Fahrer werden aus dem Dienstreisebudget des Kabinetts finanziert.

Kommissionsmitglieder, die einer Vertretung oder einer EU-Delegation einen Besuch abstatten, haben Anspruch auf einen Dienstwagen der Vertretung oder Delegation, wenn diese unmittelbar an dem dienstlichen Auftrag beteiligt ist. Ist dies nicht der Fall, so kann bei einer örtlichen Leihwagenfirma ein Fahrzeug mit oder ohne Fahrer gemietet werden. Die entsprechenden Ausgaben werden aus den Mitteln für Dienstreisen des Kommissionsmitglieds bestritten.